

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Sülze über die Erhebung der Kurtaxe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bad Sülze vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Kurabgabe

- (1) Die Stadt Bad Sülze ist als Kurort mit der Artbezeichnung „Ort mit Peloidkurbetrieb“ staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Kur- und Erholungseinrichtungen erhebt die Stadt Bad Sülze oder ein beauftragter Dritter eine Kurtaxe, soweit diese Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt werden.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Kur- und Erholungsreinrichtungen tatsächlich benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurtaxe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit diese zu Erholungszwecken genutzt wird.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz hat.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.
- (6) Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohn- und Erholungszwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3

Befreiung

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind
3. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80% gegen Vorlage des Ausweises. Sowie deren erforderlichen Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises).
4. Bettlägerige Kranke der Kurklinik, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
5. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
6. Kinder im Alter von 7 - 18 Jahren im Rahmen der schulischen und außerschulischen Bildung und im Rahmen der Ferienspiele und deren Begleitpersonen,

(2) Inhaber von Zweitwohnungen werden nicht zur Kurtaxe herangezogen, wenn sie zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(4) Eine Ermäßigung der Kurtaxe wird gewährt:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu **50 v.H.** der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen; § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Abgabenhöhe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Tag für jede kurabgabepflichtige Person 1,10 Euro.

(2) Der oder die Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Die Jahreskurtaxe beträgt pro Person und Kalenderjahr 33,00 Euro.

Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Die Jahreskurtaxe beträgt pro abgabepflichtige Person 30 Tagessätze.

(3) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen, die keine Zweitwohnungssteuer zahlen, sind verpflichtet, die Kurtaxe zu entrichten.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach § 3 vor, so beträgt der Kurtaxsatz je Person und Übernachtung 0,55 €.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

- (3) Für den Tagesgast gilt, dass die Abgabepflicht mit der konkreten Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung entsteht.

§ 6

Fälligkeit, Abgabenerhebung, Zuständigkeit

- (1) Die Kurtaxe ist mit Entstehung (bei Anreise) von dem Abgabepflichtigen bei der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.
- (2) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen und den Vermerk „Jahreskarte“ des oder der Abgabepflichtigen enthält.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (4) Für verlorengegangene Kurkarten /Jahreskurkarten können Ersatzdokumente ausgestellt werden.
- (5) Abweichende Regelungen zur Erhebung der Kurtaxe können zwischen der Stadt Bad Sülze und den Wohnungsgebern bzw. vergleichbaren Personen gesondert vereinbart werden.
- (6) Die Stadt Bad Sülze beauftragt einen Dritten
- a) mit der Entgegennahme und Überwachung der An- und Abmeldungen,
 - b) mit der Entgegennahme und Anmahnung der Kurtaxe im Rahmen dieser Satzung,
 - c) mit der Entscheidung über Befreiungen und Vergünstigungen,
 - d) mit der Rückzahlung von Kurbeiträgen.
- Über Rechtsbehelfe entscheidet die Stadt Bad Sülze. Die zwangsweise Einziehung der Kurtaxe obliegt der Stadt.

§ 7

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet:
1. Meldescheine zu nutzen und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die der Beherberger zur Erteilung der Auskünfte nach § 6 benötigt.
 2. Die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen.
 3. Vierteljährlich an die Stadt Bad Sülze eine Meldung über die Anzahl der kurtaxpflichtigen Personen incl. der befreiten bzw. teilbefreiten Personen weiterzuleiten und die Kurtaxe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Stadt Bad Sülze erfolgt.
 4. Ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
Personenanzahl– Ankunfts- und Abreisetag –Ermäßigungen - Nummer der ausgestellten Kurkarte.
 5. Das Gästeverzeichnis ist auf Anforderung der Stadt Bad Sülze unverzüglich vorzulegen und über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgaben von Bedeutung sind.
 6. Die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Bad Sülze über die Erhebung einer Kurtaxe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

7. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurtaxe

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe indem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 8

Rückzahlung von Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder die Kurkarteninhaberin gegen Rückgabe der Kurkarte oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(2) Die Jahreskurtaxe wird erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 (Nichtübertragbarkeit der Kurkarte/Jahreskurkarte) sowie § 8 (Meldepflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Absatz 2 KAG-MV und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG MV) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die 1. Änderung über die Erhebung der Kurtaxe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sülze, den 27.12.2021.....

D. Sch. K.

Dr. Doris Schmutzer
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- vom 11.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Sülze geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 27.12.2021

D. Sch L

Dr. Doris Schmutzer

Bürgermeisterin

